

politischen Zuständen, im Kultus, in Sage und Dichtung spielt gerade die 12-Zahl (und ihre Multiplikation) die wichtigste Rolle: wie durch einen inneren Zug sind die Völker wieder und wieder auf sie zurückgeführt worden¹. Doch die Kirche hat den Weg gefunden, alte Rechte und Gewohnheiten sofort auch als in ihrem Rechte begründet zu erweisen und war es auch durch die kühnsten Allegorien.

Es würde noch erübrigen, unsern Kanon nach Zeit und Ort aus sich selbst heraus zu bestimmen. Doch brauchen wir Angesichts der Tatsache, dass sämtliche Hss., die eine Quelle angeben, ihn dem Koblenzer Konzil zuschreiben, die Richtigkeit solcher Angabe nicht in Zweifel zu ziehen, zumal sein Inhalt auf Fränkischen Rechtsboden hinweist, und der darin vertretene Rechtszustand der Zeit von 922 nicht zuwiderläuft. An ein anderes Koblenzer Konzil aber als an das aus dem genannten Jahre kann nicht gedacht werden². Somit dürfen wir mit dem aufgeführten Kanon als mit einem 17. jenes Konzils rechnen.

1) Waitz a. a. O. S. 497. 2) Eines war im Jahre 860 (MG. LL. I, 469), das andere 1012, von letzterem, das sich mit dem Mainzer Eindringling Dietrich beschäftigte, sind keine Akten erhalten; die des ersteren sind nach Form und Tendenz derart, dass ein Kanon solches Inhalts nicht in ihrer Mitte gedacht werden kann.
